

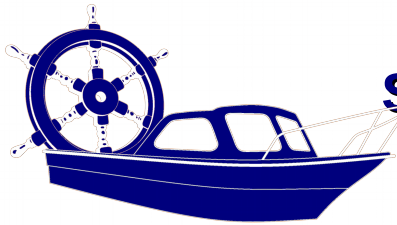
SportBootSchule Innenhafen

AGBs
es gilt die jew. aktuelle Fassung

Allgemeines

- § 1 Termine sind grundsätzlich freibleibend. Terminverschiebungen sind aus organisatorischen Gründen möglich und gelten als vereinbart, sofern diese dem Teilnehmer acht Tage vorher bekannt gegeben werden.
- § 2 Aus der Teilnahme an unseren Theorielehrgängen entsteht kein Anspruch auf die praktische Ausbildung auf Motor- und Segelbooten durch uns. Hierzu bedarf es der erneuten Bestätigung durch uns. Insbesondere bei SKS- und SSS-Törns sind die Plätze begrenzt.
- § 3 Skippertrainings auf dem Boot des Teilnehmers können nur erfolgen, wenn der Teilnehmer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt. Der Teilnehmer ist Skipper, der Bootslehrer übernimmt als Lotse beratende Funktion. Somit bleibt jede Entscheidung beim Skipper.
- § 4 Mit seiner Buchung erkennt der Teilnehmer an, daß trotz aller Sicherheitsmaßnahmen der SportBootSchule Innenhafen eine Sportbootausbildung eine sportliche Veranstaltung darstellt und diese der Natur der Sache nach ein Restrisiko enthält.
- § 5 Der Teilnehmer ist selbst dafür verantwortlich sich ausreichende Deutschkenntnisse anzueignen bzw. darüber zu verfügen.
- § 6 Weder zum theoretischen, noch zum praktischen Unterricht können Kinder, Haustiere oder pflegebedürftige Angehörige mitgebracht werden.
- § 7 Um einen reibungslosen und vor allem ungefährlichen Ablauf von Lehrgängen, Fahrstunden und Törns zu gewährleisten, ist der Genuß von Alkohol vor und während der Veranstaltung nicht gestattet. Also 0,0 ‰
- § 8 Ist ein Teilnehmer an einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit erkrankt, kann er zum Schutz der Mitmenschen nicht am Lehrgang, theoretisch oder praktisch, teilnehmen.
- § 9 Ein Rücktrittsrecht / Widerrufsrecht gibt es gem. § 312 g Abs. 2 Nr. 9 BGB nicht.
- § 10 Gesundheitliche Gründe (auch Seekrankheit, Corona etc) stellen keinen Grund für eine Erstattung der Lehrgangskosten dar.
- § 11 Benennt ein Teilnehmer eine Ersatzperson, die an Lehrgang oder Ausbildungsfahrt / Törn teilnimmt, wird eine Bearbeitungspauschale von 59,- € berechnet.
- § 12 Für Anmeldungen, die für Dritte durchgeführt werden, haftet der Anmeldende gesamtschuldnerisch.
- § 13 Die Preise können auch nach der Buchung angehoben werden, wenn durch äußere Einflüsse (Inflation, gestiegene Kosten durch Dritte z.B. Charter) höhere Kosten entstehen und verpflichten zum Entrichten der zusätzlichen Kosten. Der Teilnehmer kann in diesem Fall die Teilnahme annullieren, bekommt also seinen gezahlten Anteil erstattet.
- § 14 Sollte ein Teilnehmer die Zahlungsfristen nicht einhalten, gerät er ohne Mahnung automatisch in Verzug und ist verpflichtet einen Verzugszins von 2 % pro Monat über den geschuldeten Betrag oder Teilbetrag zu entrichten. Das Recht auf Schadenersatz seitens der SportBootSchule Innenhafen wird hiervon nicht berührt. Im Falle von Zahlungsverzug ist die SportBootSchule Innenhafen berechtigt, den Teilnehmer von der Teilnahme auszuschließen. Kosten, die der Teilnehmer aufgrund von vergeblicher Anreise o.Ä. hat, trägt er selbst.
- § 15 Um im Falle von Zahlungsverzug oder vermeintlichem Zahlungsverzug dennoch teilnehmen zu können, ist eine Sicherheitszahlung in Höhe des offenen oder vermeintlich offenen Betrages zu leisten.
- § 16 Sollte die Mindestanzahl der Teilnehmer für eine Veranstaltung nicht erreicht werden, werden die betroffenen Teilnehmer unterrichtet und können einen Ausweichtermin zu gleicher Veranstaltung wählen oder auf eine andere Veranstaltung seitens der SportBootSchule Innenhafen umbuchen. Darüber hinaus gehende Ersatzansprüche bestehen nicht. Sollte es zur Überbuchung eines Lehrgangs kommen, werden die Teilnehmer benachrichtigt. Diese können einen späteren Lehrgangstermin buchen oder zurücktreten. Weitergehende Ersatzansprüche bestehen nicht.
- § 17 Alle Ansprüche des Kunden, die auf eine nicht vertragsgemäße Durchführung des Törns oder Lehrgangs durch die SportBootSchule Innenhafen zurückgehen, muss der Kunde innerhalb von einem Monat ab dem vertraglich vereinbarten Ende des Törns gegenüber SportBootSchule Innenhafen geltend machen.
- § 18 Gerichtsstand und Gerichtsort ist Duisburg





SportBootSchule Innenhafen

Lehrgänge

- § 20 Die Anmeldung zum Lehrgang erfolgt in Textform. Sie ist verbindlich und bedarf der Bestätigung durch die SportBootSchule Innenhafen. Die Anzahlung (30% der Gesamtsumme) ist spätestens 7 Tage nach Datum der Bestätigung zu entrichten, die Restzahlung ist 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn fällig. Lehrgangskosten bis 200,- € sind sofort fällig.
- § 21 Bei Rücktritt des Teilnehmers bis 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn wird die Anzahlung von 30% fällig. Erfolgt die Absage ab 4 Wochen vor Kurs- oder Törnbeginn, ist die gesamte Gebühr zu zahlen.
- § 22 Der Teilnehmer trägt selbst Sorge dafür, daß die notwendigen Unterlagen zur Prüfungsanmeldung 14 Tage vor der Prüfung vorliegen, damit die Prüfungsanmeldung durchgeführt werden kann.
- § 23 Prüfungsgebühren sind nicht im Preis enthalten. Bei Nichterscheinen zur Prüfung sind die erneuten Prüfungskosten selbst zu tragen.
- § 24 Nichterscheinen zum Lehrgang berechtigt nicht zur Rückforderung der Lehrgangskosten. Die Teilnahme an einem späteren Lehrgang erfordert eine weitere Buchung durch den Teilnehmer.
- § 25 Ausbildungsdauer: Die Ausbildung endet mit der bestandenen Prüfung, jedoch spätestens zwölf Monate nach Lehrgangsbeginn.
- § 26 Sollte ein Teilnehmer aufgrund seines Verhaltens vom Lehrgang ausgeschlossen werden, ist eine Erstattung der Lehrgangskosten ausgeschlossen.
- § 27 Hin- und Rückfahrt zu und von unseren Lehrgängen sind nicht Bestandteil des Vertrages und von jeglicher Haftung unsererseits ausgenommen.
- § 28 Die SportBootSchule Innenhafen ist auch bei Präsenzlehrgängen berechtigt einzelne Teile als Video ins Internet auszulagern. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß die Teilnehmer die Gelegenheit haben, diese Lehrgangsteile wiederholt nutzen zu können und im Präsenzunterricht werden die Teile, für die Präsenz notwendig ist, intensiviert. Diese Teile sind Bestandteil des gesamten Lehrgangs. In diesen Fällen gelten die Paragraphen der Online-Lehrgänge.

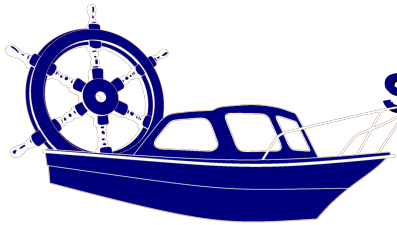
Online-/Video-Lehrgänge

- § 30 Es liegt im eigenen Verantwortungsbereich des Teilnehmers, geeignete Hard- und Software bereitzuhalten, die ein ordnungsgemäßes Öffnen der Dateien und deren Inhalte ermöglicht.
- § 31 Die Leistungserbringung der SportBootSchule Innenhafen erfolgt durch Bereitstellen eines Links per eMail.
- § 32 Bei Online- oder Video-Seminaren bzw. Webinare und dem Forum handelt es sich um keine öffentlichen, sondern um private Seminare mit geschlossenem Teilnehmerkreis. Inhalte aus den Online-Lehrgängen unterliegen dem Urheberrecht der SportBootSchule Innenhafen. Wir beziehen die Inhalte nicht bei kommerziellen Anbietern sondern erstellen diese selbst.
- § 33 Die Online- und Video-Lehrgänge sind für einen begrenzten Zeitraum abrufbar. Eine Verlängerung kann hinzu gebucht werden.

Fahrstunden

- § 40 Die Buchung von Fahrstunden ist verbindlich, sobald die Buchung durch uns bestätigt ist. Die Fahrstunden sind im Voraus zu bezahlen.
- § 41 Fahrstunden und Prüfungen sind abhängig vom Wetter und Wasserstand. Sollte die Hochwassermarken I überschritten werden, finden für die Dauer des Hochwassers keine Fahrstunden statt. Es bedarf in diesem Fall auch keiner zusätzlichen Absage durch uns.
- § 42 Bei Nichterscheinen zum vereinbarten Fahrstunden-Termin besteht kein Anspruch auf Erstattung der Vorkasse. Bei Nichterscheinen, Absage oder Verschiebung innerh. von 48 Std. vor dem Termin, wird eine Ausfallgebühr von 19,- € berechnet. Bei Verschiebung wird die halbe Ausfallgebühr auf den neuen Termin angerechnet.

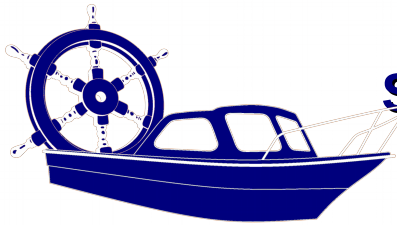




Ausbildungstörns (z.B. SKS & SSS)

- § 50 Die Anmeldung zum Törn erfolgt in Textform. Sie ist verbindlich und bedarf der Bestätigung durch die SportBootSchule Innenhafen. Die Anzahlung (30% der Gesamtsumme) ist spätestens 7 Tage nach Datum der Bestätigung zu entrichten, die Restzahlung ist 8 Wochen vor Törnbeginn fällig. Bei Rücktritt vom Törn sind die zum jew. Zeitpunkt fälligen Teilzahlungen fällig.
- § 51 Der Törn startet in dem bekanntgegebenen Revier und endet auch dort. Wetter, Wind und Belastbarkeit der Crew können Änderungen im Törnverlauf notwendig machen. Daraus resultierende Hafentage begründen keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten. Sollte aufgrund höherer Gewalt ein Törn abgebrochen werden müssen (Streik, Krieg, politische Unruhen, Beschlagnahme etc.) besteht ebenfalls kein Anspruch auf Erstattung der Kosten, gleich ob ganz oder teilweise. Für den Fall von technischen Schäden gilt eine Liegezeit von 48 Stunden als vereinbart.
- § 52 Der Teilnehmer ist selbst für Hin- und Rückreise verantwortlich. Hin- und Rückreise sind nicht Bestandteil des Vertrages. Eine Haftung für Hin- und Rückreise durch die SportBootSchule Innenhafen ist ausgeschlossen. Der Starthafen muß nicht der Zielhafen sein, wenn dies aufgrund von Wind, Wetter oder Belastbarkeit der Crew nicht eingehalten werden kann.
- § 53 Der Teilnehmer ist nicht nur Törnteilnehmer, sondern auch Crewmitglied und daher gefordert am gesamten Gelingen mitzuwirken. Die Teilnahme ist eine sportliche Veranstaltung, die auch körperlichen Einsatz fordert.
- § 54 Jeder Teilnehmer bringt die benötigte persönliche Ausrüstung selbst mit. Dazu gehören vor allem Regenbekleidung und Gummistiefel sowie geeignete Schuhe für den Alltagsbetrieb an Bord. Rettungswesten befinden sich an Bord.
- § 55 Den Anordnungen des Skippers/Segellehrers ist in seemännischer, nautischer oder ausbildungstechnischer Hinsicht unbedingt Folge zu leisten. Kommt ein Törnteilnehmer den Anweisungen nicht nach oder handelt er wiederholt gegen die gemeinschaftlichen Interessen der Crew, so kann er nach Erreichen des nächsten Hafens vom weiteren Törnverlauf ausgeschlossen werden. In diesem Fall erlischt der Vertrag. Weitere Rechtsansprüche gegenüber der Crew und der SportBootSchule Innenhafen bestehen nicht.
- § 56 Für die Einhaltung von Zollvorschriften ist jeder Teilnehmer bzgl. seines Besitztums verantwortlich. Ebenso für die Einhaltung von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften.
- § 57 Nicht im Preis inbegriffen sind Hafengebühren/Liegegeld, Kraft- und Betriebsstoffkosten, Verpflegung (auch der Prüfer) und Endreinigung der Yacht. Diese Kosten werden aus der von den Teilnehmer selbst verwalteten Bordkasse bestritten. Der Skipper ist von der Bordkasse befreit.
- § 58 Die Crew ist für die dauerhafte Reinhaltung und Pflege der Yacht während des Törns verantwortlich.
- § 59 Der Törnteilnehmer haftet für seine mit an Bord gebrachten Gegenstände. Das Gepäck sollte zu Art und Umfang der Reise passen. Der Skipper kann zu große Mengen an Gepäck ablehnen.
- § 60 Für die ordnungsgemäße Führung der Yacht besteht eine Versicherung. Bei Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet der Teilnehmer für den gesamten Schaden.
- § 61 Die SportBootSchule Innenhafen ist berechtigt den Törn zu verschieben oder abzusagen, wenn die Durchführung aufgrund unvorhersehbarer Umstände oder höherer Gewalt nicht möglich ist. In diesem Fall kann der Teilnehmer die gleiche Leistung zu einem anderen Zeitpunkt in Anspruch nehmen.
- § 62 Die Eincheckzeiten werden den Teilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben.
- § 63 Sollte ein Teilnehmer nicht oder nicht rechtzeitig den Starthafen erreichen, kann er ggf. nach Rücksprache mit der SportBootSchule Innenhafen das Boot auf eigene Kosten auf der weiteren Reise erreichen. Dadurch für den Teilnehmer entstehende Mehrkosten muß der Teilnehmer selbst tragen. Eine Änderung der Reiseroute kann nicht erwartet werden. Sollte ein Teilnehmer den Törn an anderer Stelle als dem Zielhafen verlassen, ist er selbst für die zusätzlichen Reisekosten verantwortlich.
- § 64 An Bord gibt es ausreichend Rettungswesten und weitere Sicherheitsausrüstung, die zu tragen und anzuwenden sind.
- § 65 Der Teilnehmer ist verpflichtet eine Gesundheitserklärung auszufüllen und den Skipper über Krankheiten und Behinderungen, die den Törn beeinträchtigen oder die Sicherheit gefährden könnten, zu unterrichten. Diese Verpflichtung gilt auch wenn die Anmeldung für Dritte durchgeführt wird.
- § 66 Nur Teilnehmer, die schwimmen können, dürfen an unseren Törns teilnehmen.





Corona

- § 70 Sollte es aufgrund von Corona-bedingten Maßnahmen zu teilweisen oder ganzen Ausfällen oder Verschiebungen von Lehrgängen kommen, ist eine Erstattung des Lehrgangsbeitrages nicht möglich.
- § 71 Das Bestreben beider Parteien ist, den Lehrgang durchzuführen. Eine Möglichkeit ist, vom Präsenz- zum Fernunterricht zu wechseln. Die Entscheidung liegt bei der SportBootSchule Innenhafen. Hierzu muß ggf. eine App bzw. Software auf Handy, Tablet oder Computer installiert werden.
- § 72 Auf Wunsch kann ein Gutschein für den gleichen Lehrgang ausgestellt werden, der bis ins Folgejahr Gültigkeit hat, sofern dieser Lehrgang noch nicht begonnen hat. Lehrgänge, die unterbrochen werden, also bereits begonnen haben, werden zu gegebener Zeit fortgesetzt.
- § 73 Bei Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts kann für diesen Vorteil und damit verbundenen Mehraufwand ein Zuschlag erhoben werden.

Prüfungen

- § 80 Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen sind rechtzeitig dem Prüfungsausschuß zu senden. Sollte die Prüfungsteilnahme aufgrund nicht eingehaltener Voraussetzungen nicht möglich sein, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten, die gegenüber der SportBootSchule Innenhafen geleistet wurden.
- § 81 Prüfungsgebühren werden durch den Prüfungsausschuß erhoben und auch direkt an diesen gezahlt. Prüfungsgebühren werden weder von der SportBootSchule Innenhafen errechnet noch erhoben.
- § 82 Sollte eine Prüfung nicht stattfinden, weil der oder die Prüfer verhindert sind, besteht gegenüber der SportBoot Schule Innenhafen kein Anspruch auf Erstattung der Kosten.
- § 83 Für das Einhalten der Fristen für Wiederholungsprüfungen und derer zum Ablegen aller Teilprüfungen muß der Teilnehmer selbst Sorge tragen. Die SportBootSchule Innenhafen erhält aus Datenschutzgründen keine Informationen über bestandene Prüfungen.

Verleih / Vermietung

- § 90 Der Mieter hat die auf dem jew. Gewässer geltenden Regeln einzuhalten und die jew. Bedienungsanleitung zu berücksichtigen.
- § 91 Verzögert sich die Rückgabe der Mietsache durch schuldhaftes Handeln des Mieters, so hat dieser den vereinbarten Mietzins auch über die Mietzeit hinaus zu tragen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Mieters für mögliche Verzugsschäden, die dem Vermieter wegen geplanter Weitervermietung entstehen.
- § 92 Die Nutzung und Bedienung hat nach den gesetzlichen und sonstigen geltenden Vorschriften zu erfolgen. Für Schäden, Sanktionen, Geldbußen oder andere Beeinträchtigungen, die dem Vermieter aufgrund unsachgemäßen oder gesetzeswidrigen Gebrauchs der Mietsache entstehen, haftet der Mieter.
- § 93 Eine Weitergabe der Mietsache oder des Zubehörs an Dritte ist nicht gestattet.
- § 94 Veränderungen am Mietsache dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten Beschädigungen auftreten, so muß der Mietsache beschädigt zurückgegeben werden. Dieser darf nicht vom Entleiher oder in dessen Auftrag repariert werden.
- § 95 Der Mieter verpflichtet sich jede Beschädigung des Mietgegenstandes dem Vermieter anzuzeigen, gleich ob es sich um Schäden durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß handelt, oder ob die Schäden durch den Mieter entstanden sind.
- § 96 Die Benutzung eines schadhafte oder nicht betriebssicheren Mietgegenstandes ist nicht zulässig.
- § 97 Der Mieter haftet für die Entstehenden Schäden an der Mietsache, für Schäden, die durch die Nutzung der Mietsache an seinem Eigentum entstanden sind und für Schäden gegenüber Dritten, die durch den gemieteten Gegenstand entstanden sind.
- § 98 Der Verleiher ist zum sofortigen Rücktritt vom Leihvertrag berechtigt, wenn Vertragsbedingungen verletzt werden. Der Mietsache ist dann unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen, an den Verleiher zurückzugeben.
- § 99 Abholung und Rückgabe erfolgen am o.g. Firmensitz, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- § 100 Die Kautions kann bis zu 14 Tagen einbehalten werden um den Verleihgegenstand auf ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu können.

